

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00272/2021 des Stadtvertreters Stephan Martini (ASK)  
Betreff: Berichts Antrag zur Situation der Kindertagespflegepersonen**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister,

1. der Stadtvertretung in der ersten Sitzung der Stadtvertretung des Jahres 2022 über die aktuelle Situation der Schweriner Kindertagespflege zu berichten und in seinem Bericht auf folgende Punkte einzugehen:

- Stand der aktuellen Klageverfahren von Schweriner Kindertagespflegepersonen gegen die Landeshauptstadt Schwerin (Argumente der Klägerinnen, finanzielle Folgen für die Landeshauptstadt Schwerin, wenn die Kindertagespflegepersonen mit ihren Klagen erneut erfolgreich sein sollten).
- Bisher entfaltete Aktivitäten des Oberbürgermeisters durch Gespräche mit den Klägerinnen eine politische Lösung für die bestehenden Probleme im Sinne einer gütlichen Beendigung der eingereichten Klagen mittels Vergleich zu erreichen.
- Zu dem Lösungskonzept des Oberbürgermeisters und veranlassten Maßnahmen der drohenden Altersarmut der Schweriner Kindertagespflegepersonen zu begegnen, die den Frauen auf Grund der jahrelang, extrem niedrigen Geldleistungen der Landeshauptstadt Schwerin trotz Vollzeittätigkeit der Frauen droht.

2. der Stadtvertretung und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses nachvollziehbar darzulegen auf welcher Rechtsgrundlage der Oberbürgermeister dem von ihm unwidersprochenen Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung der ergangenen Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern zu den Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen bisher nicht umgesetzt hat.

Und wie etwaige Hinderungsgründe, die der Umsetzung des demokratisch gefassten Beschlusses des Jugendhilfeausschusses aus Sicht des Oberbürgermeisters beseitigt werden können.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Die Kindertagesbetreuung gehört zum eigenen Wirkungskreis.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Eine Kostenschätzung ist derzeit nicht möglich

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung** Zu den genannten Prämissen einen Bericht zu erstellen, ist weder sachgerecht noch zielführend:

Zu 1.

Der JHA hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 zu TOP 9 (Drs.-Nr. 00489/2020 [https://bis.schwerin.de/si0057.asp?\\_\\_ksinr=7778](https://bis.schwerin.de/si0057.asp?__ksinr=7778)) die "Handreichung für die Festsetzung der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen" und auf dieser Grundlage die Entgelte für die Kindertagespflege beschlossen. Gegen die auf dieser Grundlage erlassenen Bescheide an die Kindertagespflegepersonen betreiben zwei Kindertagespflegepersonen erneut Rechtsmittelverfahren, soweit sie mit ihren Argumenten bei der Festsetzung der Entgelte im Dezember 2020 nicht durchgedrungen sind. Wann die Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht verhandelt und entschieden werden ist völlig offen. Auf Bitte eines Mitgliedes des JHA wird die Verwaltung zu den Klageverfahren im JHA zu Protokoll berichten, welches einsehbar sein wird.

Im Übrigen pflegt der Fachdienst Bildung und Sport mit Vertretern der Kindertagespflegepersonen einen regen Austausch. Es ist erneut eine Beschlussfassung zur Erhöhung der Entgelte für die Kindertagespflegepersonen in der Sitzung des JHA am 01.12.2021 vorgesehen.

Zur Angabe, dass etwaige Rentenansprüche von Tagespflegepersonen für diese eine "Altersarmut" bedeuten würden, kann die Verwaltung keine Auskunft geben, weil sie hierüber keine Kenntnisse hat. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist die Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, hälftig die Beiträge zur angemessenen Altersvorsorge zu erstatten. Dieser Verpflichtung kommt sie nach.

Zu 2.

Zum Beschluss des JHA und der verlangten rückwirkenden Auszahlung erhöhter Entgelte für die nicht klagenden Kindertagespflegepersonen hat die Verwaltung umfänglich in der Sitzung des JHA am 19.05.2021 (TOP 3.1 - [https://bis.schwerin.de/si0057.asp?\\_\\_ksinr=8028](https://bis.schwerin.de/si0057.asp?__ksinr=8028)) Stellung genommen. Ein erneuter Bericht ist entbehrlich.

Dr. Rico Badenschier